

STÉPHANE BEEMELMANS¹

Perspektiven der europäischen Innenpolitik nach Lissabon

I. Einleitung

Zunächst einmal möchte ich mich ganz herzlich für die Gelegenheit bedanken, vor Ihnen sprechen zu dürfen. Ich werde mich heute, was nahe liegt, mehr auf die europäische Innenpolitik beschränken. Damit bediene ich aber ein Themenfeld, das große Änderungen durch den Vertrag von Lissabon erfahren hat.

Ich möchte meine Ausführungen in drei Teile gliedern:

Zunächst werde ich kurz darstellen, wie sich die Innenpolitik nach Lissabon geändert hat. In einem zweiten Teil werde ich ausgewählte aktuelle Projekte beschreiben, um abschließend einen Blick aus der Praxis auf die europäische Innenpolitik zu werfen.

II. Europäische Innenpolitik nach Lissabon

Vorwegschicken möchte ich, dass Lissabon die europäische Innenpolitik nicht gänzlich neu konzipiert hat. Wichtige Bereiche wie Asyl und Flüchtlinge, Visa, Einwanderung und Grenzen sind bereits sukzessive seit dem Vertrag von Maastricht vergemeinschaftet worden. In diesem Bereich betreibt die EU seit langem eine erfolgreiche Politik und hat eine Vielzahl von Rechtsakten verabschiedet.

1. Polizeiliche Zusammenarbeit

Die augenfälligste Änderung ist selbstverständlich die Abschaffung der ehemaligen „3. Säule“ mit ihren quasi-intergouvernementalen Methoden der Rechtsetzung. Die Vorschriften für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit finden sich jetzt gemeinsam mit den Vorschriften zur Migrations- und Asylpolitik in Titel V: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Die Vergemeinschaftung umfasst auch die Überführung der Polizeibehörde Europol in den neuen europäischen Rechtsrahmen. Die Überführung dieses Bereichs in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren bedeutet

¹ Ministerialdirektor, Bundesministerium des Innern, Leiter der Abteilung Grundsatzfragen, EU und Internationale Angelegenheiten, Neue Länder.

vor allem eine Erweiterung der Kompetenzen des nun fast durchgängig mitentscheidungs befugten Europäischen Parlaments, aber auch der Kommission, der nun das Initiativrecht für Rechtssetzungsakte zukommt. Neu ist die Einsetzung eines Ausschusses für die Innere Sicherheit (Art. 71 AEUV), COSI, der sich aus Vertretern des Rates zusammensetzt. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit bleiben hingegen weiterhin in der alleinigen Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Eine Referenz an die ehemalige „3. Säule“ ist den Mitgliedstaaten aber geblieben: sie behalten neben der Kommission das Initiativrecht im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, allerdings muss hierzu ein Quorum von neun Mitgliedstaaten erreicht sein. Außerdem werden Maßnahmen zur operativen Zusammenarbeit durch einstimmigen Ratsbeschluss und nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschlossen (Art. 87 Abs. 3 AEUV).

2. Grenzen, Asyl- und Einwanderung

Im Bereich Grenzen, Asyl- und Einwanderung enthält der Vertrag von Lissabon nur geringfügige Erweiterungen der EU-Kompetenz. Sie wird im Bereich Asyl auf sog. subsidiär Schutzberechtigte (z. B. Menschen, die keinen Asylanspruch haben, aber dennoch nicht abgeschoben werden dürfen) ausgeweitet und bleibt zudem nicht mehr auf Mindestnormen beschränkt. Neu ist auch die Begründung einer EU-Kompetenz zur Förderung und Unterstützung der Integrationsbemühungen der Mitgliedstaaten, wobei allerdings jegliche Harmonisierung ausgeschlossen ist. Die Mitgliedstaaten können dagegen weiterhin, und das ist dem Bundesministerium des Innern (BMI) auch besonders wichtig, in eigener Kompetenz festlegen, wie viele Drittstaatsangehörige zur Arbeitsaufnahme in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen. Die bislang bestehenden Ausnahmevorschriften für Rechtsakte im Bereich der legalen Migration (Einstimmigkeitsprinzip im Rat, Anhörung EP) sind entfallen.

3. Katastrophenschutz

Ein weiteres, für das Bundesinnenministerium wichtiges Politikfeld ist der Katastrophenschutz. Artikel 196 AEUV legt erstmals eine ergänzende und unterstützende Kompetenz der EU für den Katastrophenschutz fest. Hierzu gehören eine Vielzahl von Aktivitäten, die sich von Querschnittsaufgaben wie die Zusammenarbeit von Katastrophenschutz und Humanitärer Hilfe, Prävention und Stärkung der Reaktionsfähigkeit sowie die Finanzierung solcher Einsätze ranken.

4. Solidaritätsklausel

Die in Artikel 222 AEUV verankerte Solidaritätsklausel berührt sowohl die Außenpolitik als auch die Sicherheitspolitik im engeren Sinne sowie den Katastrophenschutz.

5. Sport

Schließlich ist nun auch der ebenfalls im BMI angesiedelte Sport im Vertrag von Lissabon verankert. Zwar war auch schon vorher anerkannt, dass der Sport aufgrund seiner integrativen Funktion ein wichtiger Baustein für ein vereintes Europa ist. Nunmehr hat die EU in Artikel 165 AEUV allerdings eine eigene Kompetenz zur Förderung der „europäischen Dimension des Sports“ erhalten, so dass der Sport fortan auch im Rahmen der offiziellen Ratsstrukturen – es gibt jetzt einen Rat der EU-Sportminister – behandelt wird.

6. Sonstiges

Für den Bereich der europäischen Innenpolitik ist die Rolle des Europäischen Rates im Vertrag von Lissabon explizit erwähnt. Gemäß Artikel 68 AEUV legt er die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest. Mit dem Stockholmer Programm haben sich die Staats- und Regierungschefs im Dezember 2009 damit für die Jahre 2010-2014 politische Leitlinien gesetzt, die die europäische Innenpolitik in den nächsten Jahren bestimmen werden.

In diesem Kontext sei auch erwähnt, dass das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH – mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren – nun auch für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gilt.

Soweit zum Überblick über die wichtigsten Neuerungen in unserem Bereich durch den Vertrag von Lissabon.

III. Politik für ein sicheres und solidarisches Europa

Im Folgenden möchte ich nun einige Politikbereiche herausgreifen, die das Bundesinnenministerium derzeit besonders beschäftigt. Hierzu gehören die EU-Strategie für die innere Sicherheit, das Grenzmanagement, die Vorratsdatenspeicherung, die Cybersecurity und den Datenschutz sowie den Katastrophenschutz und die Verzahnung von Innen- und Außenpolitik – in diesem Kontext höchst relevant die Solidaritätsklausel.

1. EU-Strategie für die innere Sicherheit

Wie selbstverständlich nutzt insbesondere die Kommission ihren neuen Gestaltungsspielraum im Sicherheitsbereich seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages intensiv. Mit ihrer Mitteilung zu einer EU-Strategie für die innere Sicherheit hat sie im November letzten Jahres eine Reihe konkreter Maßnahmen vorgeschlagen, um die

dringendsten Sicherheitsbedrohungen für Europa abzuwehren. Neben den bereits bekannten Themen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus hat die Kommission vor, die IT-Sicherheit umfassend zu stärken und den Kampf gegen Cyberkriminalität voranzubringen. Weitere anstehende Themen sind die Reaktionsfähigkeit der EU bei Krisen und Katastrophen sowie innovative Neuerungen bei der Grenzsicherheit. Nach erster Anberatung im Rat der Justiz- und Innenminister Ende letzten Jahres werden nun die Vorschläge genauer zu prüfen sein. Aus Sicht der Bundesregierung gehen diese aber grundsätzlich in die richtige Richtung.

2. Grenzmanagement

Deutschland ist landseitig heute nur noch von (Schengen-)Binnengrenzen umgeben. Ein weiterhin wichtiger Aspekt unserer Arbeit bleibt gerade deshalb die Erhöhung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen durch ein verbessertes und effizienteres Grenzmanagement. Dies betrifft insbesondere die weitere Stärkung der Koordinatorenrolle der Grenzschutzagentur FRONTEX. Wesentliche neue Elemente, die die Rolle von FRONTEX weiter aufwerten sollen, sind unter anderem die Schaffung eines einheitlichen Mechanismus für den Einsatz von Grenzschutzbeamten der Mitgliedstaaten bei gemeinsamen Operationen, die Möglichkeit zur Beschaffung eigener Einsatzmittel sowie die künftige stärkere Einbindung der Agentur bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität an den Außengrenzen.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich den Ansatz, FRONTEX langfristig zu einem Hauptakteur für die Koordinierung und das Management der EU-Außengrenzen auszubauen. Die originäre Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz der Außengrenzen muss jedoch gewahrt bleiben. Dabei ist unsere Betroffenheit sehr viel größer, als unsere geographische Lage es erahnen lässt. Wegen der ungebrochenen Attraktivität Deutschlands bei Flüchtlingen betrifft uns der Flüchtlingsdruck an den Außengrenzen unmittelbar. So wollten 11 % oder rund 28 000 der nach Europa Flüchtenden im Jahr 2009 nach Deutschland.

Neben der intensiveren Nutzung des Überwachungssystems EUROSUR stehen als weitere technische Neuerungen in den nächsten Jahren insbesondere beim Grenzmanagement die von der Kommission angekündigten Vorschläge für ein Ein- und Ausreisensystem für Nicht-EU-Bürger sowie die Initiative „Smart Borders“ und damit die europaweite Einführung von Registrierungsprogrammen für reisende EU-Bürger auf der Agenda. Ziel ist aus deutscher Sicht eine Prozessoptimierung der Grenzkontrollen und eine Reduzierung der Wartezeiten für Reisende.

3. Vorratsdatenspeicherung

Ein politisch hoch kontroverses und für unser Haus besonders wichtiges Thema ist die Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung. Lassen Sie mich hier nur unsere Grundlinie erläutern: Voraussetzung für die wirksame Bekämpfung von Straftaten im

oder mit Hilfe des Internets ist die Identifizierbarkeit der diesen Missbrauch betreibenden Personen. Hierfür brauchen wir zwingend eine Mindestspeicherungsverpflichtung von Telekommunikationsverkehrsdaten, die sog. Vorratsdatenspeicherung. Nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass eine Mindestspeicherung von Verkehrsdaten zwar grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, die konkrete Ausgestaltung jedoch verfassungswidrig und nichtig ist, fehlt es hier weitläufig an dieser Identifizierbarkeit, so dass Schutzlücken sichtbar werden. Das immer wieder als Alternative ins Spiel gebrachte Quick-Freeze-Verfahren zur schnellen Sicherung von Verkehrsdaten im Verdachtsfall ist hier keine taugliche Alternative. Wo keine Daten mehr vorhanden sind, können auch keine Daten gesichert werden. Wir sind daher zuversichtlich, dass an einer Mindestspeicherungsverpflichtung im Grundsatz auch im Rahmen der derzeit laufenden Evaluierung der sog. Vorratsdatenspeicherrichtlinie festgehalten werden wird. Um den Entscheidungsfindungsprozess in Deutschland zu beschleunigen, ist ein rascher Abschluss des bei der Kommission laufenden Evaluierungsverfahrens wünschenswert. Der vom Bundesjustizministerium Mitte Januar 2011 vorgelegte Vorschlag muss nun innerhalb der Bundesregierung sorgfältig geprüft werden.

4. Datenschutz

Das Thema Datenschutz wird in den kommenden Jahren auf europäischer Ebene ein besonderer Schwerpunkt sein. Die Kommission hat gerade angesichts der neuen technischen Herausforderungen ein ehrgeiziges Programm zur Überprüfung und Novellierung des in der EU bestehenden rechtlichen Rahmenwerks zum Datenschutz vorgelegt. Sie hat bereits umfangreiche öffentliche Konsultationen durchgeführt und die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie befragt. Mitte 2011 will die Kommission einen Vorschlag für einen überarbeiteten Rechtsakt zum Datenschutz vorlegen. Der Schutz von personenbezogenen Daten betrifft als Querschnittsthema viele Bereiche der europäischen Innenpolitik: PNR-Abkommen mit Drittstaaten, EU-PNR, EU-US-Datenschutzabkommen, Novellierung der FRONTEX-Verordnung. Datenschutzrechtliche Fragen werden auch bei Revision der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung im Vordergrund stehen.

Neben der Novellierung der EU-Datenschutzrichtlinie wäre auch zu prüfen, die datenschutzrechtlichen Regelungen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in die Novelle zu integrieren. Dabei gibt es zur Reichweite des neuen Art. 16 AEUV durchaus unterschiedliche Auffassungen darüber, wie weit denn der Begriff der Zusammenarbeit zu verstehen ist. Die Kommission und einige Mitgliedstaaten sehen hier eine EU-Kompetenz auch für die innerstaatliche Datenverarbeitung durch Polizeien, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Von dieser Frage hängt ab, ob die Modernisierung und Harmonisierung des EU-Datenschutzregimes in dem von der Kommission beabsichtigten Umfang zulässig ist, oder ob z. B. das EU-US-Datenschutzabkommen als gemischtes Abkommen, also unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, geschlossen werden muss.

Mit dem Datenschutz eng im Zusammenhang stehen der Informationsaustausch sowie die Interoperabilität von IT-Systemen.

5. Verzahnung Innen- und Außenpolitik

Eine zunehmend wichtigere, ebenfalls horizontale Aufgabe ist die bessere Verzahnung der Innen- und Außenpolitik, also der ehemaligen zweiten und dritten Säule. Weltweite Migrationsströme, internationaler Terrorismus und transnational organisiertes Verbrechen können nur in Zusammenarbeit mit Drittstaaten gelöst werden. So unterstützen zivile Polizeieinsätze im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik den Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen zur Kriminalitätsbekämpfung in zerfallenden Staaten oder Nachkriegsregionen. Gleichzeitig sind sie auch Teil einer strategischen und auf Prävention ausgerichteten EU-Sicherheitspolitik. Gerade was den Informationsaustausch angeht, bestehen noch Verbesserungsmöglichkeiten. Die Kommission hat für dieses Jahr Vorschläge angekündigt, um die Zusammenarbeit von GSP-Missionen mit Europol zu verbessern. Ein anderes Beispiel für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist die Umsetzung des Gesamtansatzes Migration und seiner drei Kernelemente: Bekämpfung illegaler Migration, Steuerung legaler Migration sowie engere Verknüpfung von Migrations- und Entwicklungspolitik. Wir wollen Instrumente, wie z. B. Mobilitätspartnerschaften, weiter ausbauen. Gleichzeitig müssen wir aber die jeweiligen nationalen Arbeitsmarktbedingungen stets im Blick haben, wenn es darum geht, Modelle für zirkuläre Migration anzuwenden.

6. Katastrophenschutz

Es liegt auf der Hand, dass die Kommission auch im Bereich des Katastrophenschutzes, gestärkt durch den Vertrag von Lissabon, eine Reihe von Vorschlägen auf den Tisch gelegt hat. Dabei kann ich nur begrüßen, dass die noch vor einiger Zeit kursierenden Vorstellungen z. B. nach eigenen EU-Einsatzkräften, derzeit zumindest von der Kommission nicht weiterverfolgt werden (anders allerdings das Europäische Parlament). Zur gemeinsamen Katastrophenreaktion bilden die nationalen Kapazitäten der Mitgliedstaaten insgesamt eine solide Basis. Der Fokus der Zusammenarbeit liegt dabei auf der gegenseitigen Hilfe bei Ereignissen innerhalb der EU. Dort, wo auf EU-Ebene eventuell noch Lücken festgestellt werden, müssen vorhandene Ressourcen der Mitgliedsstaaten durch gezielte Ausbildung, angemessene Ausrüstung und rasche Alarmierbarkeit für multinationale Einsätze weiterentwickelt werden. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft nicht von ihrer Linie abweichen, dass die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz möglichst nah bei den Betroffenen anzusiedeln ist. Eine weitere Maxime unserer Politik in Brüssel ist, dass der Schlüssel zu einem möglichst effektiven Schutz der Bevölkerung in erster Linie in wirksamen Maßnahmen der Prävention liegt. Unser Ziel kann nicht sein, EU-weite Kapazitäten aufzubauen, sondern – ganz im Sinne der Subsidiarität – die Mitgliedstaaten zu unterstützen, eigene

Fähigkeiten aufzubauen (z. B. Griechenland). Eine solide Präventionspolitik bringt wesentlich mehr, als spektakuläre Rettungsmaßnahmen im akuten Katastrophenfall bewirken können. Bei Einsätzen in Drittstaaten sollten Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe intensiv zusammenwirken – unter erleichterter Nutzung des Militärs als letztes Mittel.

7. Solidaritätsklausel

Ein noch weitgehend unbeschriebenes Blatt ist der sehr allgemein formulierte Artikel zur Solidaritätsklausel. Artikel 222 AEUV enthält zwar eine rechtliche Verpflichtung zur Solidarität. Art und Umfang eines Einsatzes bleiben aber souveräne Entscheidung der Mitgliedstaaten. Eine Umsetzungsentscheidung gibt es noch nicht, die Kommission hat jedoch angekündigt, dieses Jahr Vorschläge zur Anwendung der Solidaritätsklausel vorzulegen. Es wird zu klären sein, wie und durch wen der Mechanismus ausgelöst werden soll. Dabei könnten z. B. Erfahrungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei der Kräftegenerierung für zivile und militärische Einsätze sowie beim zivilen Katastrophenschutz mit einfließen. Klar ist, dass in Zeiten straff gespannter Rettungsschirme aller Art wir hier in Deutschland besonders aufmerksam die Entwicklung beobachten.

8. Cybersecurity

Schließlich wird auch das Internet immer mehr zu einem Thema der europäischen Innenpolitik. Der Schutz der IT-Systeme von Nationalstaaten und europäischen Institutionen als kritischen Infrastrukturen ist ein eminent grenzüberschreitendes Querschnittsthema, das unter dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit verstärkt von den Innenministern erörtert werden sollte. Es geht dabei um die laufenden Mandatsverhandlungen für die Europäische IT-Sicherheitsagentur (ENISA), um die Verbesserung der operativen IT-Sicherheit der EU-Institutionen selbst sowie die Verbesserung der europaweiten IT-Krisenabwehr- und Reaktionsfähigkeiten. Schon im März 2009 hat die Kommission ein Aktionsprogramm zum Schutz kritischer Informations-Infrastrukturen vorgestellt. Die Ergebnisse, die bisher umgesetzt werden konnten, können sich sehen lassen: Mit Gremien zur Einbindung sowohl der Mitgliedsstaaten als auch der Privatwirtschaft wird ein regelmäßiger Austausch hergestellt. So wurde zum Beispiel im November letzten Jahres die Übung CyberEurope 2010 ermöglicht. Hier waren 22 Mitgliedsstaaten der EU beteiligt. Einen solch kooperativen Ansatz, der die Expertise und Kapazitäten der Mitgliedsstaaten einbezieht, begrüßt das Bundesinnenministerium ausdrücklich.

IV. Europäische Innenpolitik in der Praxis

Wie Sie sehen, meine Damen und Herren, gibt es eine Vielzahl von neuen Kompetenzen und Rechtsgrundlagen. Auch an konkreten Projekten für die nächsten Jahre mangelt es nicht, das Stockholmer Programm 2010-2014 zählt über 80 Seiten und die Kommission arbeitet intensiv an ihren Mitteilungen und Rechtsetzungsvorschlägen zur Umsetzung desselben. Ich möchte zu guter Letzt versuchen darzustellen, wie sich aus unserer Sicht im Jahr Eins nach Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags die Realität im Zusammenspiel der Institutionen eingespield hat.

Zunächst einmal ist die Entscheidungsfindung im Rat der 27 insgesamt nicht einfacher geworden. Ob und wie häufig denn tatsächlich von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, eine bindende Entscheidung durch qualifizierte Mehrheit herbeizuführen, muss sich erst noch zeigen. Bislang sieht es so aus, als ob die jeweiligen Präsidentschaften nach wie vor gerne so lange verhandeln, bis auch wirklich alle Mitgliedstaaten zustimmen können. Auch Paketlösungen oder Kompromissformeln stehen nach wie vor auf der Tagesordnung. Allerdings nehmen Gespräche in formellen und informellen Kreisen zu. Die alten Achsen (Deutschland-Frankreich, Nettozahler-Nettoempfänger, Nord-Süd, Groß-Klein) gelten nur noch eingeschränkt, manchmal tragen sie, manchmal auch nicht. Koalitionen werden nunmehr weniger langfristig, sondern häufiger anlass- oder interessenbezogen gebildet. Dies erfordert mehr länderübergreifende Kommunikation und Information im Vorfeld und auf allen Ebenen.

Diese Aspekte der Entscheidungsfindung auf EU-Ebene stellen auch an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neue Anforderungen. Zu dem Erfordernis, dass die Bundesregierung ihre Interessen frühzeitig auf europäischer Ebene einbringt, gehört vor allem die rechtzeitige Suche nach Verbündeten im Rat. Qualifizierte Mehrheiten für ein Vorhaben sind nicht immer leicht zu erzielen und auch Sperrminoritäten gegen Projekte, die aus deutscher Sicht keinen Mehrwert bringen, finden sich nicht von allein. Auch den – oftmals informellen – Kontakt zur Kommission dürfen wir nicht vernachlässigen. Denn die Chance, eine deutsche Position in einem Kommissionsvorschlag unterzubringen, ist dann besonders gut, wenn dieser die Brüsseler Amtsstuben noch nicht verlassen hat. All dies bedarf sorgsamer Kontaktpflege und ausgefeilter Netzwerke.

Die in der deutschen Tagespolitik selbstverständliche Politisierung der Entscheidungsfindung entlang politischer Parteienfamilien steckt auf EU-Ebene noch in den Kinderschuhen und ist in der Entscheidungsfindung des Rates bislang praktisch nicht bemerkbar. Allerdings hat zum Beispiel die EVP, und dazu hat der Bundesinnenminister nicht unerheblich beigetragen, frühzeitig mit der Intensivierung der Netzwerkbildung begonnen: Die informelle Koordination zwischen EVP-Innen- und Justizministern und Abgeordneten aus dem Innen- und Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments läuft erfolgreich.

Das Gewicht des Europäischen Parlaments im Machtgefüge und Zusammenspiel der EU-Institutionen hat enorm zugenommen. Durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren als Regelverfahren wird es nunmehr auch da enger einbezogen, wo es nur zustimmen kann (z. B. bei Verträgen mit Drittstaaten, Schengenbeitritt, Erweiterung, etc.). Das Parlament nutzt vor allem seinen haushaltspolitischen Hebel intensiv – auch für Forderungen nach Paketlösungen. Seine Zustimmungsverweigerung beim sog. SWIFT-Abkommen im Februar letzten Jahres war ein Paukenschlag, mit dem das Europäische Parlament unmissverständlich seinen Mitgestaltungsanspruch formuliert hat. Dies konnten auch die Hauptstädte nicht überhören. Seitdem ist klar, dass wichtige sicherheitspolitische Dossiers, wie z. B. das EU-US-Datenschutzabkommen und die PNR-Abkommen mit Drittstaaten, nun – auch – die Handschrift des Parlaments tragen werden. Das Bundesinnenministerium hat auch deshalb seine Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament in Form von formellen und informellen Kontakten deutlich intensiviert.

V. Ausblick

Insgesamt sehen wir den Politikbereich der europäischen Innenpolitik durch den Vertrag von Lissabon gut aufgestellt. Die Rechtsgrundlagen erlauben ein solides Arbeiten, zahlreiche wichtige Projekte sind in Angriff genommen. Dass hierbei die Interessen der Bundesregierung nicht immer deckungsgleich mit denen von Parlament und Kommission sind, liegt in der Natur der Sache. Ich meine, dass wir mit den oben beschriebenen Netzwerken aktuell gut aufgestellt sind. Allerdings setzen Erfolge in Brüssel voraus, dass wir uns nicht durch Streitige Ressortabstimmungen sprechunfähig machen, sondern in allen europäischen Belangen mit starker deutscher Stimme in Brüssel auftreten.